



Themen im Plenum

98. bis 99. Plenarsitzung | 29. bis 30. Januar 2020

1. Landesgesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes
2. Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum
3. Modernisierung des Rettungsdienstgesetzes
4. Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes
5. Änderung des Landesarchivgesetzes
6. Wahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters in den Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang
7. Landesgesetz zu dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag
8. Carsharing auf öffentlichen Straßen
9. Straßenausbaubeitrag
10. Änderung des Landeswaldgesetzes
11. Einsatz von Lehrkräften in Rheinland-Pfalz
12. Kulturförderbericht 2018
13. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention - eine Bilanz der Umsetzung in Rheinland-Pfalz
14. Batteriefahrzeuge in Rheinland-Pfalz
15. Internationaler Schüleraustausch



© Landtag RLP / T. Silz

1. Landesgesetz zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU
- [Drs. 17/10031](#) -

ZWEITE BERATUNG
29.01.2020

Mit ihrem Entwurf möchte die Fraktion der CDU eine gesetzliche Wiederaufforstungspflicht einführen. So sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung im Wald vorrangig durch **Neuanlage von Wald** erfolgen. Nur in Ausnahmefällen soll stattdessen eine ökologische Aufwertung von vorhandenen Waldbeständen erfolgen. Die Fraktion hält angesichts des Klimawandels und des zweiten heißen Sommers in Folge eine Wiederaufforstungspflicht für geboten. Es müsse sichergestellt sein, dass Waldflächen, die durch Rodung verloren gingen, anderenorts wieder aufgeforstet würden.

Das Landesnaturschutzgesetz sieht derzeit vor, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe durch Rodung von Wald vorrangig durch eine **ökologische Aufwertung von Waldbeständen** erfolgen (§ 7 Abs. 2 LNatSchG). Hierzu zählen beispielsweise der aktive Umbau von bestehenden Waldbeständen in einen naturnahen

Zustand, die Erhöhung von Tot- und Altholzbeständen sowie eine gezielte Waldrandgestaltung (Drs. 16/4910, S. 100).

Der Umweltausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

2. Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/10082 -

ZWEITE BERATUNG
29.01.2020

Die Versorgung der Bevölkerung mit **angemessenem und bezahlbarem Wohnraum** gestaltet sich gerade in den Ballungsräumen auch in Rheinland-Pfalz schwierig. Mit ihrem Gesetzentwurf möchte die Landesregierung den Gemeinden mit Wohnraummangel deshalb ermöglichen, **Zweckentfremdungssatzungen** zu erlassen. Mit ihrer Hilfe sollen die Gemeinden verhindern können, dass **Wohnraum in Gewerberaum umgewandelt, abgerissen, leer stehen gelassen oder an Touristinnen und Touristen vermietet** wird. Die Gemeinden können die anderweitige Nutzung von einer Genehmigung abhängig machen – vorausgesetzt, der Wohnraummangel lässt sich nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit beseitigen, beispielsweise durch Ausweisung von Wohngebieten im Bebauungsplan oder durch die Wohnraumförderung. Die Satzungen dürfen höchstens fünf Jahre gelten. Ist die Satzung weiterhin erforderlich, kann sie erneut erlassen werden.

Die Gemeinden beurteilen dem Entwurf zufolge selbst, ob in ihrem Gemeindegebiet ein **Wohnraummangel** besteht. Bei Gemeinden, die durch Landesverordnung zur Einführung der sogenannten Mietpreisbremse ermächtigt sind, spricht ein starkes Indiz dafür, dass sie zum Erlass solcher Satzungen berechtigt sind. Für Wohnraummangel spricht auch, wenn die Kaufpreise und Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt, wenn die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt, wenn die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeit Wohnraum geschaffen wird oder wenn geringer Leerstand bei großer Nachfrage herrscht.

Das Gesetz ermächtigt die Gemeinden, unter anderem bei den **Betreiberinnen und Betreibern von Internetportalen** wie Airbnb **Auskünfte** einzuholen. So soll dem Problem begegnet werden, dass auf Onlineportalen oft keine genauen Angaben zur Lage der Wohnung gemacht werden und die Anbieter lediglich unter einem Vornamen auftreten.

Ist Wohnraum zweckentfremdet und gibt es hierfür keine gesetzlich anerkannte Rechtfertigung, so kann die Gemeinde ein **Bußgeld** von bis zu 50 000 Euro verhängen und anordnen, dass der Wohnraum **wieder Wohnzwecken zugeführt** wird.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

3. Modernisierung des Rettungsdienstgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/10288 -

ZWEITE BERATUNG
29.01.2020

Mit dem Entwurf eines **Landesgesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes** reagiert der Landesgesetzgeber unter anderem auf Änderungen des europäischen und nationalen **Vergaberechts**. Die neuen Regelungen sehen grundsätzlich vor, dass **Sanitätsorganisationen** als nicht-staatliche Leistungserbringer eine Konzession nur nach vergaberechtlichen Regelungen erhalten können. Das europäische Vergaberecht eröffnet jedoch die Möglichkeit, Rettungsdienstleistungen, die von Hilfsorganisationen erbracht werden, **vom Anwendungsbereich** des Vergaberechts **freizustellen**. Von dieser Möglichkeit soll durch den Gesetzentwurf Gebrauch gemacht werden.

Daneben berücksichtigt der Entwurf den neuen Beruf der **Notfallsanitäterin** und des **Notfallsanitäters**. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sollen künftig in der Regel **nur Fahrten auf dem direkten Weg** zwischen dem jeweiligen Aufenthaltsort der Patientin oder des Patienten und der nächst erreichbaren geeigneten Behandlungsmöglichkeit erlaubt sein. Außerdem werden die Vorschriften zur **Finanzierung der Notarztversorgung** vollständig neu gestaltet.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

4. Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drs. 17/10488 -

ZWEITE BERATUNG
29.01.2020

Mit dem Gesetzentwurf soll die Arbeit des Verfassungsschutzes effektiviert und dessen parlamentarische Kontrolle gestärkt werden.

Die **Befugnisse des Verfassungsschutzes** zur Gewinnung relevanter Erkenntnisse sollen **erweitert** werden. Hierzu zählt beispielsweise die Abfrage von Bestandsdaten nach dem Telekommunikations- und Telemediengesetz (§ 13 Abs. 5) sowie der Zugriff auf Videokameraaufnahmen im öffentlich zugänglichen Raum (§ 21). Auch die Befugnisse zur Identifizierung und Lokalisierung mobiler Telekommunikationsendgeräte (IMSI-Catcher, § 15) sowie zur Funkzellenabfrage (§ 14) sollen für den Verfassungsschutz geregelt werden. Zudem sieht der Entwurf eine Rechtsgrundlage zur Datenerhebung in digitalen Medien vor (§ 20). Des Weiteren soll die vom Bundesgesetzgeber normierte Grenze für den Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 10) und Vertrauenspersonen (§ 11) weitestgehend übernommen werden.

Die Befugnisse des Verfassungsschutzes zur **Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten** sollen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts normiert werden (vgl. § 23, §§ 26,27). Gleiches gilt für den Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung (§§ 18 und 19). Die Daten von

Minderjährigen werden besonders geschützt (§ 24 Abs. 4) und deren Beobachtung eingeschränkt (§ 9 Abs. 4).

Zur **Stärkung der parlamentarischen Kontrolle** erhalten die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) des Landtags das Recht, sachverständige Personen zu beauftragen (§ 34 Abs. 4). Zudem wird die Zuarbeit durch eine beim Landtag eingerichtete Geschäftsstelle gesetzlich verankert (§ 36). Die PKK soll künftig Vorgänge auch öffentlich bewerten können, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse nahe liegt und die Mehrheit der Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung einwilligt (§ 32 Abs. 3). Zudem soll eine regelmäßige Berichtspflicht der PKK gegenüber dem Landtag eingeführt werden (§ 38). Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der PKK soll künftig durch Beschluss des Landtags bestimmt werden (§ 31 Abs. 2).

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

5. Änderung des Landesarchivgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/10671 -

ZWEITE BERATUNG
29.01.2020

Mit dem Gesetzentwurf regelt der Landesgesetzgeber für die öffentlichen Archive Ausnahmen zu den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). So soll eine **Gefährdung der sachgerechten Arbeit der öffentlichen Archive vermieden** werden.

Denn nach der DS-GVO werden datenverarbeitenden Stellen, und damit auch öffentlichen Archiven, zusätzliche Aufgaben übertragen. Dadurch würden die Archive, so der Entwurf, in der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben erheblich eingeschränkt.

Außerdem widerspräche dies dem Zweck der Archive. Denn die Verarbeitung der Daten diene bei der Archivierung vor allem deren **dauerhafter Erhaltung** und – unter Beachtung des archivgesetzlichen Datenschutzes – der Zugänglichmachung an Betroffene und andere Beteiligte. Die DS-GVO räumt den Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit ein, **Ausnahmen** zu bestimmen (Art. 89 Abs. 3). Hiervon möchte der Landesgesetzgeber unter anderem in Bezug auf das Auskunftsrecht (Art. 15), das Widerspruchsrecht (Art. 21 Abs. 1), das Recht auf Berichtigung (Art. 16) und die Mitteilungspflichten (Art. 19) Gebrauch machen.

Der Entwurf sieht vor, die bisherige Praxis der Landesarchivverwaltung zu sichern. Denn das Landesarchivgesetz sieht Sperrfristen für das Archivgut vor. Danach darf Archivgut einer natürlichen Person erst nach Ablauf bestimmter Fristen nach deren Tod benutzt werden. Zudem werden die Daten Betroffener anonymisiert.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

6. Wahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters in den Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drs. 17/10711 -

ZWEITE BERATUNG
29.01.2020

Mit dem Entwurf soll in den Verbandsgemeinden Bad Hönningen und Thalfang am Erbeskopf die Wahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters ermöglicht werden.

Hintergrund ist die **rheinland-pfälzische Kommunal- und Verwaltungsreform**. Danach wurde in beiden Verbandsgemeinden ein Gebietsänderungsbedarf festgestellt.

Diese suchen nun jeweils nach einer einvernehmlichen Lösung zur strukturellen Optimierung. Das Land bevorzugt für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen einen freiwilligen Zusammenschluss mit den Verbandsgemeinden Linz am Rhein und Unkel. Für die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf laufen Gespräche hinsichtlich der Einbindung ihrer Ortsgemeinden in andere Verbandsgemeinden bzw. verbandsfreie Gemeinden. Ein konkreter Zeitpunkt für eine Gebietsänderung steht in beiden Verbandsgemeinden nicht fest.

Derzeit haben beide Verbandsgemeinden keine/n Bürgermeister/in. Für die **Verbandsgemeinde Bad Hönningen** sieht der Entwurf die reguläre **Amtszeit** des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin von **acht Jahren** vor. Für die **Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf** soll die **Amtszeit** nur **fünf Jahre** betragen. Die jeweiligen Verbandsgemeinderäte haben sich für diese Lösung ausgesprochen.

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

7. Landesgesetz zu dem Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drs. 17/10905 -

ERSTE BERATUNG
29.01.2020

Am 25. Oktober 2019 unterzeichnete Rheinland-Pfalz in Elmau den Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zwischen den 16 deutschen Bundesländern. Laut Artikel 101 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bedürfen Staatsverträge der Zustimmung des Landtags durch Gesetz. Artikel 1 des Gesetzentwurfs sieht diese Zustimmung vor.

Mit dem Vertrag soll der **Rundfunkbeitragsstaatsvertrag** geändert werden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass die mehrfache Verpflichtung zur Beitragszahlung für Inhaber mehrerer selbst genutzter Wohnungen gegen das Grundgesetz verstößt. Aus diesem Grund sieht der Vertrag eine **Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen** vor (§ 4a). Der Beitragszahler hat danach einen Antrag auf Befreiung bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Geeignete Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

Außerdem kann die zuständige Landesrundfunkanstalt zukünftig rundfunkbeitragsrechtliche **Bescheide** vollständig **automatisiert erlassen**, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht (§ 10a).

Zudem wird der **Meldedatenabgleich** als ein regelmäßiges Instrument der Sicherung des Datenbestands gesetzlich verankert (§ 11 Abs. 5). Danach übermittelt jede Meldebehörde alle vier Jahre ab dem Jahr 2022 automatisiert die erforderlichen Daten aller volljährigen Personen. Zum Schutz der persönlichen Daten ist eine **Ausnahmeregelung** vorgesehen. Danach erfolgt der Meldedatenabgleich dann nicht, wenn der Datenbestand nach Prüfung durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten hinreichend aktuell ist.

Zudem enthält der Vertrag nähere Vorgaben zu dem **datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch** der Beitragszahler (§ 11 Abs. 8) sowie zur **Datenverarbeitung** (siehe insbesondere § 11 Abs. 9). Der Ankauf privater Adressdaten durch die Landesrundfunkanstalten ist auch zukünftig untersagt (§ 14 Abs. 9). Im nicht-privaten Bereich steht der Meldedatenabgleich dagegen nicht als Instrument zur Sachverhaltsaufklärung zur Verfügung. Daher soll hier der Ankauf von Adressdaten weiterhin möglich sein.

8. Carsharing auf öffentlichen Straßen

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Dr. 17/10907 -

ERSTE BERATUNG
29.01.2020

Mit dem Entwurf soll eine ausdrückliche Regelung für das stationsbasierte Carsharing in Rheinland-Pfalz getroffen werden. Hierzu wird das Landesstraßengesetz ergänzt (§ 42 a LStrG-neu). So soll den Gemeinden in Rheinland-Pfalz ermöglicht werden, Sondernutzungserlaubnisse für das Carsharing in Bezug auf Landes-, Kreis-, Gemeinde- und sonstige Straßen zu erteilen. Bisher gibt es nur Regelungen auf der Bundesebene (§ 5 Carsharinggesetz).

Mit der speziellen Regelung soll klargestellt werden, dass stationsbasiertes Carsharing auf öffentlichen Straßen eine Form der Sondernutzung ist. Die Gemeinde kann **exklusive Flächen auf öffentlichen Straßen für stationsbasiertes Carsharing ausweisen** und im Wege eines Auswahlverfahrens einem Carsharinganbieter für längstens acht Jahre zur Verfügung stellen. Bei der Entscheidung kann die Gemeinde auch die Erfüllung von **Umweltkriterien** berücksichtigen. **Carsharinganbieter** kann jede natürliche oder juristische Person unabhängig von ihrer Rechtsform sein. So soll es auch ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, das Carsharing z.B. als Verein anzubieten. In der Auswahl der Fläche, der Gestaltung des Auswahlverfahrens und der Erteilung von Erlaubnissen ist die Gemeinde frei. Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen kann die Gemeinde **Gebühren** erheben, um ihre Kosten zu decken.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein **Mehraufwand** in den Verwaltungen der Gemeinden entsteht, die von der Möglichkeit zur Einrichtung von Carsharingstationen Gebrauch machen. Eine konkrete Kostenschätzung ist aber nicht möglich, da nicht absehbar ist, wie viele Gemeinden Flächen für Carsharing ausweisen werden.

9. Straßenausbaubeitrag

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD,
FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drs. 17/11094-

ERSTE BERATUNG
30.01.2020

Mit dem Entwurf soll die Erhebung **einmaliger Straßenausbaubeiträge** durch die Kommunen (vgl. § 10 Kommunalabgabengesetz) **abgeschafft** werden. Zur Begründung führen die Fraktionen an, dass die Regelung in der Vergangenheit dazu geführt habe, dass sich beitragspflichtige Grundstückseigentümer mit einem hohen, grundsätzlich auf einmal zu zahlenden Ausbaubeitrag konfrontiert sahen. Außerdem sei nicht auszuschließen, dass die Gemeinden wegen der Befürchtung rechtlicher Auseinandersetzungen mit potenziell Beitragspflichtigen an sich notwendige Ausbaumaßnahmen hinausgeschoben hätten. Die Erhebung einmaliger Beiträge für selbständige **Parkflächen** sowie **Grün- und Immissionsschutzanlagen** wird aber beibehalten. Denn hier bestehe typischerweise ein beitragsrechtlicher Vorteil für diejenigen Anlieger, deren Grundstück in der Nähe eines bestimmten Parkplatzes oder einer bestimmten Grünanlage liege.

Grundsätzlich verbleibt danach für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nur die Möglichkeit der **Erhebung wiederkehrender Beiträge** für Grundstücke, die an eine satzungsmäßig festgelegte einheitliche öffentliche Einrichtung angeschlossen sind.

Der Gesetzgeber rechnet infolge der Systemumstellung mit einem höheren Verwaltungsaufwand bei denjenigen Gemeinden, die derzeit noch einmalige Beiträge erheben. Hierfür könnten **Mittel aus dem Ausgleichsstock** bewilligt werden. Dazu wird das Landesfinanzausgleichsgesetz (§ 17) angepasst. Danach können Mittel aus dem Ausgleichsstock abgerufen werden, wenn nach dem 1. Februar 2020 eine Satzung zur erstmaligen Erhebung wiederkehrender Beiträge beschlossen wurde. Die Ausgleichszahlung beträgt **5 Euro je Einwohner**. Hinzu kommen jährlich **200 000 Euro Ausgleichszahlungen** an den Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und den Städtetag Rheinland-Pfalz. Damit sollen deren Aufwendungen zur Beratung und zur Dienstleistung für die Erstellung entsprechender Satzungen durch die Gemeinden finanziell ausgeglichen werden.

Das Gesetz soll am **1. Januar 2021** in Kraft treten. Den Gemeinden wird aber die Möglichkeit eröffnet, einmalige Beiträge in einer Übergangszeit ausnahmsweise auch noch in den Jahren 2021, 2022 und 2023 zu erheben. Die Festsetzung einmaliger Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen über den 31. Dezember 2023 hinaus ist gesetzlich ausgeschlossen.

10. Änderung des Landeswaldgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD,
FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drs. 17/11100 -

ERSTE BERATUNG
30.01.2020

Mit dem Entwurf soll es Waldbesitzenden auf Antrag ermöglicht werden, Wald zu „**Kur- und Heilwald**“ zu erklären (§ 20 Landeswaldgesetz – LWaldG). Damit soll ein medizinisch-therapeutischer Nutzen erzielt werden. Zur Begründung führen die Fraktionen an, dass die gesundheitsfördernden Wirkungen des Waldes hinlänglich bekannt und medizinisch belegt sind. Was unter dem Begriff

„Kur- und Heilwald“ genau zu verstehen ist, kann das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung festlegen.

Des Weiteren wird eine gesetzliche Aufgabenzuweisung für die **Waldpädagogik** als wichtiger Bestandteil einer Bildung für nachhaltige Entwicklung festgelegt (§ 25 Abs. 4 LWaldG). Hierzu zählen alle den Wald und seine Ökosystemleistung betreffenden Lernprozesse. Sie sollen die Lernenden in die Lage versetzen, verantwortungsvoll und zukunftsfähig zu handeln.

Körperschaftlich verfassten Forstbetriebe, deren mittelfristige Betriebsplanungen einen Hiebssatz von weniger als drei Festmetern je Hektar Holzbodenfläche und Jahr aufweist, sollen zukünftig bei dem Reviervedienst durch staatliche Bedienstete **Personalausgaben über kostendeckende Gebührensätze** anstelle von Betriebskostenbeiträgen erstatten (§ 28 LWaldG). Bisher gilt dies nur für Körperschaften, deren Waldbesitz weniger als 50 Hektar reduzierte Holzbodenfläche umfasst. Über die Gebührensätze soll der tatsächlichen – aufgrund der negativen Folgen des Klimawandels verringerten – Betriebsintensität Rechnung getragen werden. Infolgedessen gehen die Fraktionen von Mindereinnahmen des Landesbetriebs Landesforsten aus körperschaftlichen Betriebskostenbeiträgen aus. Diese belaufen sich nach Einschätzung der Fraktionen auf einen **niedrigen einstelligen Millionenbetrag**.

11. Einsatz von Lehrkräften in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU
- Drs. 17/10519 -

BESPRECHUNG
30.01.2020

Eine kontinuierliche und gute strukturelle Unterrichtsversorgung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Mit einem Versorgungsgrad von 99,1 Prozent sei für die allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2018/2019 ein sehr guter Wert erreicht worden, so die Landesregierung.

Bundesweit sei die Gewinnung von voll ausgebildeten Lehrkräften für bestimmte Fächer eine Herausforderung. Dazu zählten Informatik, Physik, Mathematik, Bildende Kunst und berufsbezogene Fächer. Daher sei der **Quer- und Seiteneinstieg** ermöglicht und mit gezielten Informationen und Maßnahmen verstärkt für den Lehrerberuf geworben worden.

Ferner wurde das **Einstellungsverfahren flexibilisiert**, so die Landesregierung weiter. Einstellungen von Lehrkräften auf Planstellen seien in Rheinland-Pfalz nunmehr ganzjährig möglich. Die Schulaufsicht nutze darüber hinaus verstärkt die Möglichkeit, Bewerberinnen und Bewerber aus dem Vorbereitungsdienst durch Vorabzusagen für den rheinland-pfälzischen Schuldienst zu gewinnen. Damit auch in Vertretungsfällen mehr Lehrkräfte zur Verfügung stünden, sei in den vergangenen Jahren ein Vertretungspool aufgebaut worden.

12. Kulturförderbericht 2018

Bericht der Landesregierung
- Drs. 17/11095 -

BESPRECHUNG
30.01.2020

Zentrales Anliegen der Kulturpolitik und der Kunst- und Kulturförderung des Landes ist es, allen Menschen in Rheinland-Pfalz – nicht nur in den Ballungsräumen, sondern auch in den ländlichen Regionen – die **Teilhabe an Kunst und Kultur** zu ermöglichen. Das Land fördert kommunale und private Einrichtungen zum Teil mit **institutionellen Zuschüssen** und hilft mit Projektzuschüssen bei der Entwicklung und Umsetzung kreativer Ideen in allen Kulturbereichen. Insgesamt wurden im Haushaltsjahr 2018 Kultureinrichtungen und -projekte vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur (inkl. Kultursommer Rheinland-Pfalz) mit rund 58 Mio. Euro gefördert. Die Kunst- und Kulturförderung des Landes umfasst auch das **kulturelle Erbe** bzw. den **Denkmalschutz**. Besondere Förderprojekte waren in 2018 zum Beispiel die Zitadelle und die evangelische Johanniskirche in Mainz, der Teepavillon auf dem Ruppertsberg in Bad Dürkheim oder das Haus zum Maulbeerbaum in Landau. Gefördert wurden auch die zahlreichen Museen in Rheinland-Pfalz; hierbei geht es unter anderem um die **Barrierefreiheit der Museen**, die **Anschaffung musealer Ausstattungsgegenstände** sowie Ausstellungsprojekte und Publikationen. Weitere Kulturförderprojekte kommen aus den Sparten Theater, Musik (zum Beispiel Orchester und Musikschulen), öffentliche Bibliotheken, Literatur und Leseförderung, Bildende Kunst und Film sowie Heimatpflege.

Bei der **spartenübergreifenden Kulturförderung** fördert das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach der Förderrichtlinie Kultur im Wege der Projektförderung Kulturprojekte, wie zum Beispiel Veranstaltungen unter der Dachmarke „Kultursommer Rheinland-Pfalz“. Spartenübergreifende Themen sind auch die kulturelle Bildung sowie Teilhabe, der Bestandserhalt des schriftlichen kulturellen Erbes, die Inklusion und Barrierefreiheit sowie die grenzüberschreitende Kulturförderung.

Eine wichtige Säule der Kultur in Rheinland-Pfalz stellen die **Kultureinrichtungen des Landes** dar. Bei einem Gesamtkulturretat von rund 122 Mio. Euro wendet das Land rund 67,5 Mio. Euro für die landeseigenen Kultureinrichtungen auf.

13. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention - eine Bilanz der Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drs. 17/10728 -

BESPRECHUNG
30.01.2020

Am 26. März 2009 trat die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in Kraft. Das Bundesland Rheinland-Pfalz habe dem inklusiven Gedanken in Deutschland eine Heimat gegeben, so die Landesregierung. Zentrale Maßnahme der Umsetzung sei der **bundesweit erste Landesaktionsplan** aus dem Jahr 2010 gewesen. Aktuell laufe dessen zweite Fortschreibung, die ebenfalls die erste in Deutschland sei und voraussichtlich im Jahr 2020 abgeschlossen werde.

In Rheinland-Pfalz leben 773 676 behinderte und 421 035 schwerbehinderte Menschen (Stand: 31.10.2019). Zur Wahrnehmung ihrer inklusiv-sozialintegrativen Aufgaben erhalten die Kommunen jährlich Zuwendungen in einer Gesamthöhe von **10 Mio. Euro**. Mit den Geldern werden zum

Beispiel Einsätze der Integrationshilfe oder der Schulsozialarbeiter finanziert sowie soziale Gruppenarbeit am Nachmittag oder die räumliche/sächliche Ausstattung von Schulen. Um landesweit Fortbildungsangebote für die Kita-Fachkräfte und Teams zu gewährleisten, stellt das Bildungsministerium jährlich rund **1 Mio. Euro** bereit.

In **Evaluationen** zeige sich die hohe Zustimmung der befragten Schulen zur Entwicklung der **inklusiven Schule**. Die vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sowie die Begleitung von Schulentwicklungsprozessen werden als notwendig und hilfreich bewertet, um innere und äußere Barrieren erkennen und überwinden zu können. Die Teamentwicklung sowie die Ausrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte auf die inklusive Beschulung seien wesentliche Faktoren auf dem Weg zur erfolgreichen Inklusion.

Als eines der ersten Bundesländer habe sich Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2009 dem **barrierefreien Tourismus** gewidmet. Im Jahr 2013 sei ein landesweites Zertifizierungssystem eingeführt worden, das im Jahr 2014 zugunsten der bundesweiten Initiative „Reisen für alle“ umgestellt wurde. Derzeit seien 377 Betriebe und touristische Einrichtungen zertifiziert bzw. im Zertifizierungsprozess. Mit dem Wettbewerb „Tourismus für Alle“ würden zudem Modellregionen dabei unterstützt, barrierefreie touristische Angebote zu entwickeln. Auf dem **landesweiten Museumsportal** (www.museumsportal-rlp.de) hielten insgesamt 94 Museen Angebote für Menschen mit Behinderung vor.

Zukünftig muss sichergestellt werden, dass Nutzerinnen und Nutzer über alle **Verwaltungsportale** von Bund und Ländern einen **barriere- und medienbruchfreien Zugang** zu elektronischen Verwaltungsleistungen erhalten. So soll es für Menschen mit Behinderungen einfacher werden, Verwaltungsleistungen über Online-Formulare von zu Hause aus in Anspruch zu nehmen.

Jede zweite behinderte Frau wird nach einer Studie **Opfer von Gewalt**. Damit haben fast doppelt so viele Frauen mit Behinderungen Gewalt erlebt wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Die Koordinierungs- und Beratungsstelle für behinderte Frauen (**KOBRA**) berät Mädchen und Frauen mit Behinderungen in allen Bereichen des täglichen Lebens und fördert die Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben. Eine vorrangige Rolle spielt dabei der Schutz vor (sexualisierter) Gewalt. Von der Landesregierung erhält KOBRA einen Personal- und Sachkostenzuschuss von jährlich 41 823 Euro.

14. Batteriefahrzeuge in Rheinland-Pfalz

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der AfD
- Drs. 17/10207 -

BESPRECHUNG
30.01.2020

Aktuell sind in Rheinland-Pfalz 3 482 batteriebetriebene Pkw zugelassen. Ihnen stehen 15 524 Hybridfahrzeuge gegenüber, davon 2 841 sogenannte Plug-In-Hybridfahrzeuge. Bei den Lkw sind aktuell 372 batteriebetriebene sowie 5 Hybridfahrzeuge unterwegs. Im ersten Halbjahr 2019 wurden insgesamt 1 332 Pkw zugelassen. Diese Zahlen nennt die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage.

Rheinland-Pfalz legt aktuell **keine eigenen Förderprogramme** für die Anschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben auf, teilt die Landesregierung weiter mit. Sie sieht hier in erster Linie die Bundesregierung in der Pflicht.

Unterschiedliche **Förderprogramme des Bundes** sollen den Anreiz für die Anschaffung von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb schaffen. Nach Angaben des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle seien mit Stichtag 31. August 2019 bereits 5 916 Anträge aus Rheinland-Pfalz auf Förderung im Rahmen des Programms Umweltbonus gestellt worden. Die Energieagentur Rheinland-Pfalz berate seit ihrer Gründung im Auftrag der Landesregierung in Fragen der Elektromobilität.

15. Internationaler Schüleraustausch

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der FDP
- Drs. 17/10732 -

BESPRECHUNG
30.01.2020

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, es jeder Schülerin und jedem Schüler mindestens einmal in der Schullaufbahn zu ermöglichen, im Rahmen eines Austauschs Gleichaltrige in ihrem Land besuchen zu können und eine **andere Lebensweise und Kultur** kennenzulernen, heißt es in der Antwort der Landesregierung. Zur Unterstützung stünden dazu Fördermittel und Beratungsangebote zur Verfügung. Neben den institutionell geförderten Begegnungen gäbe es eine Vielzahl weiterer Kontakte, die Schulen in eigener Verantwortung organisierten und durchführten.

1 301 Schulen in Rheinland-Pfalz unterhielten im Schuljahr 2017/2018 Schulpartnerschaften innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, führt die Landesregierung weiter aus. Über die Jahre seien leichte Schwankungen zu verzeichnen, insgesamt seien die Zahlen weitgehend stabil und auf erfreulich hohem Niveau. Im Bereich der EU gebe es zurzeit beispielsweise 429 Partnerschaften mit **Schulen in Frankreich**, 111 mit **polnischen Schulen** und 85 mit **Schulen im Vereinigten Königreich**. Die Partnerschaften außerhalb der EU konzentrierten sich vornehmlich auf **Ruanda** (über 160) und die **USA** (66). Schülerbegegnungsmaßnahmen an den Partnerschulen im Ausland würden auf Antrag gefördert. Der Förderumfang werde in jedem Haushaltsjahr auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel festgelegt.

Die Landesregierung misst der Zusammenarbeit zwischen Schulen und außerschulischen Partnern in der internationalen Jugendarbeit einen hohen Stellenwert zu. Besondere Bedeutung habe dabei die **Kooperation** mit dem Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) und dem Deutsch-Polnischen Jugendwerk (DPJW). Für die Landesregierung bildet die schulisch-außerschulische Zusammenarbeit auf

internationaler Ebene die besondere Chance, Jugendliche bei der **Herausbildung einer europäischen Identität** („Europa-kompetenz“) und dem **Erwerb von interkulturellen Kompetenzen** zu fördern.